



Satzung der Landeshauptstadt Kiel  
über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen

**- Kanalbaubeitragssatzung –**

vom 30. März 1989

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.04.1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 2), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. Schl.-H., S. 526) und § 17 der Kieler Entwässerungssatzung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 16. März 1989 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Kanalbaubeiträge**

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der folgenden öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge:

- a) Regenwasserkanäle, anteilmäßig, soweit sie der Grundstücksentwässerung dienen.
- b) Grundstücksanschlußkanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, getrennt nach Schmutzwasser- und Regenwasseranschlüssen.

§ 2

**Entstehung und Gegenstand  
der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks ermöglichen.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden dürfen und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden oder nach der Verkehrsauffassung baulich oder gewerblich genutzt werden können.

Das gilt auch für zwei oder mehrere Grundstücke, die durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden dürfen.

(3) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht vorliegen.

### § 3

#### **Beitragsmaßstab**

(1) die Kanalbaubeiträge werden ermittelt

- a) für den Regenwasserkanal und den Regenwasseranschlußkanal nach der Größe der befestigten Fläche, von der Regenwasser eingeleitet wird bzw. werden darf.
- b) für den Schmutzwasseranschlußkanal nach der Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks.

(2) Die befestigte Fläche im Sinne von Absatz (1) a) errechnet sich

- a) bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlich befestigten Fläche (bebaute zuzüglich sonstige befestigte Fläche),
- b) bei bebauten Grundstücken, die noch nicht angeschlossen und deren befestigte Flächen nicht ausgemessen sind, die bebaute Fläche,
- c) bei unbebauten Grundstücken nach der bebaubaren Fläche. In beplanten Gebieten gilt die zulässige Grundflächenzahl, in unbeplanten Gebieten gilt  $\frac{1}{2}$  der zulässigen Grundflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

(3) Die Geschoßflächen im Sinne von Absatz (1) b) errechnen sich

- a) in beplanten Gebieten aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist im Bebauungsplan keine Geschoßflächenzahl festgesetzt, ermittelt sich die Geschoßfläche nach Absatz b). Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5,
- b) in unbeplanten Gebieten nach der für jedes Grundstück zu ermittelnden Geschoßfläche. Maßgebend für die Ermittlung der Geschoßfläche ist die vorhandene Bebauung des einzelnen Grundstücks. Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschoßfläche die durchschnittliche Geschoßflächenzahl der benachbarten bebauten Grundstücke zugrunde gelegt.

Bei Gebäuden mit Geschossen von mehr als 3,50 m Bauwerkshöhe werden die Vollgeschosse ermittelt, indem die Grundfläche des Gebäudes mit der Gebäudehöhe multipliziert und durch 3,50 m dividiert wird. Für Kirchen sind maximal zwei Vollgeschosse anzurechnen.

Für untergeordnet genutzte Grundstücke (z. B. Kioske, Umspannstellen u. ä.) wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

§ 4

**Beitragssatz**

(1) Die Kanalbaubeiträge setzen sich aus Teilbeträgen zusammen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden.

(2) Die Einheitssätze betragen

je m <sup>2</sup> befestigte Fläche ab 01.01.					
	1987	1988	1989	1990	1991
Regenwasserkanal	27,10 DM	27,70 DM	25,40 DM	20,90 DM	22,70 DM
Regenwasser- anschlußkanal	13,10 DM	12,30 DM	11,40 DM	10,90 DM	12,20 DM
je m <sup>2</sup> Geschoßfläche ab 01.01.					
	1987	1988	1989	1990	1991
Schmutzwasser- anschlußkanal	6,60 DM	5,80 DM	7,10 DM	7,00 DM	7,70 DM

(3) Die Höhe der Beitragssätze wird jährlich überprüft und, sofern erforderlich, neu festgesetzt.

(4) Grundstücksanschlußkanäle, die vor dem 01.01.1982 verlegt wurden, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind oder werden konnten, werden den nach tatsächlichen Kosten abgerechnet, sobald das Grundstück angeschlossen bzw. die Vorflut hergestellt wird.

(5) Unberührt von den Absätzen (1) bis 4) bleiben die Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides grundbuchlicher Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kanalbaubeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei

- der Landeshauptstadt Kiel (Einwohnermeldekartei; Grundsteuerkartei; Gewerbemeldestelle; Abwassergebührendatei; Bauordnungsbehörde - Bauakten -).

- dem Katasteramt
- dem Amtsgericht Kiel (Grundbuchamt)

zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohnermeldestellen und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

## § 6

### **Beitragsbescheid**

Die Stadt setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

## § 7

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen oder von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen. Bei Verrentung hat sie den Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
- (3) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Beitragsforderung nach der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977) zu verzinsen.
- (4) Sind in den Fällen des Absatzes (2) die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung nicht mehr gegeben, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sofort fällig stellen.

## § 8

### **Vorauszahlung; Ablösung**

- (1) Sobald mit der Verlegung der Straßenkanäle begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch die Straßenkanäle erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % der Kanalbaubeiträge verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.
- (2) Die Kanalbaubeiträge können abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kanalbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1985 in Kraft und ersetzt die Kanalbaubeitragssatzung vom 23.12.1981 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen.

Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung

Kiel, den 30. März 1989

Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Siegel)

Hochheim